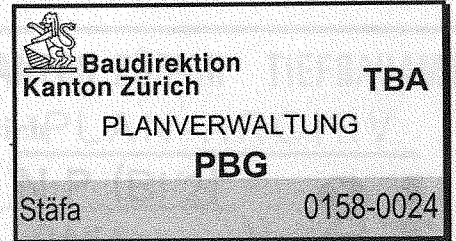


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 15. August 1957.



2926. Baulinien. Mit Eingabe vom 12. Juli 1957 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Mai 1957 betreffend Abänderung der Baulinien der Stations-/Sternhaldenstrasse sowie betreffend Festsetzung von Baulinien an der neuen Püntackerstrasse und der Quartierstrasse Rüti-Mockenwies in Stäfa. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. Juni 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Juli 1957 keine Einsprachen ein.

Die Stationsstrasse, welche die Seestrasse mit dem Bahnhof Uerikon verbindet, besitzt Baulinien, die vom Regierungsrat am 17. April 1952 genehmigt wurden. Bei der spitzwinkligen Einmündung der Sternhalden- in die Stationsstrasse wurde die Baulinie derart zurückgenommen, dass die Grundstücke Kat.-Nrn. 4445 und 4446 vollständig in die Bauverbotszone zu liegen kamen. Auf Verlangen der Grundeigentümer wäre die Gemeinde Stäfa gemäss § 29 des Baugesetzes verpflichtet, die beiden Grundstücke zu erwerben. Die Gemeinde zog es vor, das steil gegen die Stationsstrasse abfallende Terrain teilweise für die Ueberbauung freizugeben, da einer solchen weder Gründe des Strassenbaues noch der Wahrung der Verkehrsübersicht zwingend entgegenstehen. Die Baulinien beider Strassen wurden demgemäss um ca. 40 m gegen die Strasseneinmündung verlängert.

Bei der neuen Püntacker- und der Quartierstrasse Rüti-Mockenwies handelt es sich um Erschliessungsstrassen. Die Baulinienabstände von je 20 m tragen der Verkehrsbedeutung dieser Strassen genügend Rechnung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 27. Mai 1957 betreffend Abänderung der Baulinien der Stations-/Sternhaldenstrasse sowie betreffend Festsetzung von Baulinien an der neuen Püntackerstrasse und der Quartierstrasse Rüti-Mockenwies in Stäfa wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 15. August 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isen